

Kreisspielordnung des KFA Stendal

Freigegeben:

Dieter Schulze

Vorsitzender KFA Volleyball

Erstellt:

T. Schmidt

KFA Volleyball

Stand: 03.10.2013

- Anpassungen der Spielwertung (3-Punkte-Regel)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|--|----|
| 1 | Kreisspielordnung (KSO) Einleitung | 2 |
| 2 | Kreisspielausschuss | 2 |
| 3 | Spieljahr..... | 2 |
| 4 | Spielverkehr..... | 2 |
| 5 | Durchführung | 2 |
| 6 | Spielberechtigung | 4 |
| 7 | Spielerpass..... | 6 |
| 8 | Vereinswechsel | 6 |
| 9 | Wettkampfgericht, Wettkampfleitung, Schiedsrichtereinsatz | 7 |
| 10 | Allgemeine Regelungen zum Spielverkehr | 7 |
| 11 | Kreisspielverkehr | 8 |
| 12 | Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielverkehr | 8 |
| 13 | Spieltechnische Vorschriften | 9 |
| 14 | Entscheidungen und Verstöße | 10 |
| 15 | Schlussbestimmungen | 11 |

1 Kreisspielordnung (KSO) Einleitung

Die Kreisspielordnung (KSO) mit Ihren Anlagen regelt den Spielverkehr von Volleyballmannschaften im Bereich des Landkreises Stendal. Für den Spielbetrieb auf Landesebene (ab Landesklasse) ist der VVSA Sachsen Anhalt verantwortlich. Dieser regelt die Verantwortlichkeiten in der Landesspielordnung (LSO).

2 Kreisspielausschuss

2.1 Verwirklichung der KSO

Der Kreisspielausschuss (KSA) ist für die Verwirklichung der KSO zuständig, er besteht aus:

- dem KFA, -
- dem Jugendwart und -
- den Staffelleitern. -

3 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1.Juli und endet am 30.Juni des darauf folgenden Jahres.

4 Spielverkehr

4.1 Spielverkehr im Landkreis Stendal

Der Spielverkehr im Landkreis Stendal gliedert sich in:

- Pflichtspiele (Meisterschafts- und Pokalspiele)
- Freundschaftsspiele (freiwillige Vereinsspiele)
- sonstige Spiele (Beach-Volleyballspiele, usw.)

4.2 Zuständigkeiten

Für die Spiele sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, zuständig:

- Bei Pflicht- und Pokalspielen im Jugend- und Erwachsenenbereich der KSA, -
- Der KFA setzt für die von ihm beschlossenen Spielklassen Staffelleiter zur Durchsetzung der KSO ein-
- bei Pflichtspielen im Jugendbereich der Staffelleiter (Jugendwart) -
- bei Freundschaftsspielen der jeweilige Veranstalter -
- bei sonstigen Spielen der jeweilige Veranstalter -

5 Durchführung

5.1 Austragungsmodalitäten

5.1.1 Spielmodus

- a) Bei Pflichtspielen wird nach Internationalen Spielregeln unter Leitung eingesetzter Schiedsrichter oder einem unterwiesenen Spieler einer nicht spielenden Mannschaft geleitet.
- b) Spiele im Jugendbereich werden nach der Jugendspielordnung des DVV unter Leitung eingesetzter Schiedsrichter oder einem Spieler einer nicht spielenden Mannschaft geleitet.

5.2 Spielwertung

5.2.1 Zählweise der Spielrunden

Zur Ermittlung der Rangfolge in den Spielrunden und bei Turnieren erhalten die Mannschaften folgende Punkte:

- bei Gewinn mit 2:0 Sätzen: 3 Punkte
- bei Gewinn mit 2:1 Sätzen: 2 Punkte
- bei Niederlage mit 1:2 Sätzen: 1 Punkt
- bei Niederlage mit 0:2 Sätzen: 0 Punkte

5.2.2 Zählweise mit Satzdiffereenz

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet über die Platzierung zunächst die Satzdiffereenz (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Satzdiffereenz zählt die höhere Anzahl der gewonnenen Sätze.

5.2.3 Zählweise mit Balldiffereenz

Bei Punktgleichheit, gleicher Satzdiffereenz und gleicher Anzahl der gewonnenen Sätze von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet über die Platzierung die Balldiffereenz (Subtraktions-Verfahren). Bei gleicher Balldiffereenz zählt die höhere Anzahl der gewonnenen Bälle.

5.2.4 Entscheidungsspiel bei Gleichstand

Ergibt sich nach Anwendung der Absätze 1 bis 3 ein Gleichstand für zwei oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen, das Entscheidungsspiel bzw. Entscheidungsturnier auf neutralem Boden ist dann maßgebend für die Platzierung.

5.3 Spielverlust

5.3.1 Anerkennung eines Spielverlust

Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach der festgelegten Zeit nicht oder nicht vollständig angetreten, muss der Schiedsrichter auf Spielverlust für die nicht angetretene Mannschaft erkennen 0:2 (0:25, 0:25). Die Entscheidung ist aufzuheben, wenn ein Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätung nachweislich unverschuldet waren (s. KSO, Pkt.13.6.2).

Für Spiele die in Turnierform (Dreierturniere) ausgetragen werden, ist der Spielbeginn für die weiteren Spiele 45 Minuten nach der festgesetzten Zeit des vorherigen Spieles anzunehmen.

5.3.2 Spielverlust bei Einsatz nicht spielberechtigter Spieler

Auf Spielverlust mit der Wertung 0:2 Punkte, 0:2 Sätze oder 0:50 Bälle muss gegen diejenige Mannschaft erkannt werden, für die ein Spieler an einem Pflichtspiel teilnimmt, der:

5.3.2.1 bis Kreisoberliga

- a) nicht im Spielberichtsbogen eingetragen ist,
- b) Staffelleitervermerk in einer höheren Leistungsklasse hat,

5.3.2.2 ab Kreisoberliga

- a) ohne Passstellenvermerk ist (vgl. KSO, Pkt.6.5.3)
- b) ohne gültige Spielberechtigung für die bestimmte Spielklasse ist (vgl. KSO, Pkt.6.5.3),
- c) Staffelleitervermerk fehlt oder nicht mehr gültig ist,
- d) Spieler mit Staffelleitervermerk für eine höhere Leistungsklasse bzw. Spieler mit einem Eintrag in eine Meldeliste einer Mannschaft einer höheren Spielklasse wird in einer niedrigeren Leistungsklasse eingesetzt (vgl. LSO. Pkt.6.8.1)
- e) nicht im Spielberichtsbogen eingetragen ist,

Die Entscheidung über den Spielverlust trifft der Staffel- bzw. Spielleiter. Stellt der Schiedsrichter einen Mangel nach Absatz 1 fest, weist er die betreffende Mannschaft darauf hin. Diese kann sich auf das fehlen eines Hinweises nicht berufen.

5.3.3 Spielverlust wegen Nichtverfügbarkeit einer Spielstätte

Auf Spielverlust mit der Wertung 0:2 Punkte, 0:2 Sätze und 0:30 Bälle muss gegen diejenige Mannschaft erkannt werden die über keine Spielstätte verfügt.

5.4 Zurückziehen einer Mannschaft

5.4.1 Freiwillige Zurückstufung mit Meldung in einer Spielklasse

Möchte ein Verein freiwillig in die nächst niedrigere Leistungsklasse zurückgestuft werden, so gebührt einer Mannschaft der Staffel/ Klasse, in diese er zurückgestuft wird, das Recht den freiwerdenden Platz in der höheren Spielklasse einzunehmen. Die Reihenfolge des Nachrückens richtet sich nach den Tabellenstand des letzten Spieljahres.

5.4.2 Zurückziehen ohne Anmeldung in einer Spielklasse

Zieht ein Verein seine Mannschaft aus einer Spielklasse zurück, ohne diese Mannschaft für die nächst tiefere Spielklasse zu melden, ist um den freiwerdenden Platz ein weiterer Aufsteiger durch ein Turnier der Nächstplatzierten der nächst tiefere Spielklassen zu ermitteln.

5.4.3 Verzicht auf Aufstieg

Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den Aufstieg, so ist der Zweit- oder Drittplazierte aufstiegsberechtigt.

5.4.4 Zurückziehung einer Mannschaft/Aufstieg einer anderen

Zieht ein Verein seine Mannschaft vor Beginn der Pflichtspiele einer neuen Saison zurück, kann eine Mannschaft aus der darunter liegenden Spielklasse eingesetzt werden, um einen regelten Spielbetrieb zu ermöglichen. Die Entscheidung hierzu wird durch den KFA getroffen.

5.4.5 Zurückziehen einer Mannschaft während des Spielbetriebes

Zieht ein Verein nach Beginn der Spielrunde eine Mannschaft zurück, werden dieser alle erhaltenen Punkte, Sätze und Bälle aberkannt. Diese Spiele gelten als verloren 0:2 (0:50).

5.5 Spielberichte

5.5.1 Spielberichtsbögen

Für alle Pflichtspiele sind Spielberichtsbögen des KFA- Stendal zu verwenden. Andere müssen vom KFA Volleyball bestätigt werden.

5.5.2 Frist zur Abgabe des Berichtsbogens

Der Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen das alle Spielberichtsbögen, bis zum 2. Tag nach dem Spiel dem Staffelleiter zugegangen sind. Es sei denn, vom Veranstalter wurde etwas anderes festgelegt.

5.6 Aufwärm- und Einspielzeit

Die Aufwärm- und Einspielzeit ist vom jeweiligen Staffelleiter festzulegen. Sie sollte jedoch höchstens 10 Minuten vor jedem Spiel betragen.

5.7 Sicherheit und Ordnung

5.7.1 In Spielhallen und Nebenräumen

Der Ausrichter hat die Sicherheit und Ordnung in den Spielhallen und Nebenräumen zu jeder Zeit zu gewährleisten. Dies gilt auch für den Schutz der nicht spielenden Organe (Schiedsgericht, Beobachter, usw.) und der Mannschaft gegenüber den Zuschauern und Besuchern.

5.7.2 Infragestellung der ordnungsgemäßen Durchführung

Der 1. Schiedsrichter hat vor der Durchführung eines Spiels abzusehen bzw. dieses abubrechen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung in Frage gestellt ist.

5.7.3 Spielabbruch durch verschulden eines Vereins o. Mannschaft

Trifft eine Mannschaft oder ein Verein ein Verschulden an diesem Spielabbruch, sind die bereits durchgeführten Sätze des Spiels als verloren zu zählen (0:25).

5.7.4 Unverschuldeter Abbruch eines Spiels

Trifft keine Schuld eine Mannschaft oder einen Verein ist vom Staffelleiter ein neuer Spieltermin festzulegen.

5.8 Doping

a) Doping ist verboten

b) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bundesspielordnung (BSO)

6 Spielberechtigung

6.1 Zulassung zum Spielverkehr

6.1.2 Punktspiele der Kreisliga und Kreisoberliga

Zu Punktspielen auf dem Niveau der Kreisliga und Kreisoberliga können nur Mannschaften zugelassen werden, die Mitglied im VVSA sind. Dies bezieht sich auf den allgemeinen Spielbetrieb sowie bei Pokal-, Mix- und Spielen im Erwachsenenbereich, die vom VVSA oder KFA veranstaltet werden. Ausgenommen sind Spiele im Jugendbereich und die Mannschaften die an Schulen angeschlossen sind und Mannschaften von Sozial – und Bildungsträgern, die vorwiegend durch auszubildende oder sozial begleitete Spieler gebildet werden.

Mannschaftsbegrenzung eines Vereins

Eine Teilnahme mehrerer Mannschaften eines Vereins an den Spielstaffeln ist zulässig.

6.1. Austausch von Spielern innerhalb eines Vereins

Der auf der Mannschaftsmeldeliste angegebene Spielerstamm ist untereinander nicht austauschbar.

6.2 Ausländer

Ausländerbeschränkungen

Eine Ausländerbeschränkung in der Kreisliga sowie der Kreisoberliga besteht nicht. Bei Aufstiegsspielen gilt die Ausländerregelung der höheren Spielklasse.

6.3 Einsatz von Jugendlichen

Jugendlichen ist die Teilnahme an Pflichtspielen der Kreisligen und der Kreisoberliga gestattet wenn sie in der laufenden Spielsaison das 14. Lebensjahr vollenden. Bei für Kinder und Jugendliche ausgeschriebenen Turnieren regelt der Turnierveranstalter die Altersklassen.

6.4 Spielberechtigung für Spieler

6.4.1 in der Kreisliga

Zur Teilname am Spielbetrieb der Kreisliga sind auch Spieler ohne gültigen Spielerpass zugelassen

6.4.2 in der Kreisoberliga

Zur Teilnahme am Spielbetrieb der Kreisoberliga sind nur Spieler mit gültigem Spielerpass zugelassen in denen der Eintrag des zuständigen Staffelleiters erfolgt ist. Eine Spielberechtigung darf nicht erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dieser Ordnung nebst Anlagen nicht erfüllt sind.

6.4.3 Ausstellung einer Spielberechtigung

Einem Spieler darf eine Spielberechtigung nur für einen Verein ausgestellt werden. Die Spielberechtigung wird für einen bestimmten Verein von der Passstelle des VVSA erteilt (Passstellenvermerk), in dem der Verein Mitglied ist, die Spielberechtigung für eine bestimmte Spielklasse wird mit Sichtvermerk des Staffelleiters im Spielerpass erteilt (Staffelleitervermerk). Ohne den Staffelleitervermerk darf kein Spieler an einen Pflichtspiel teilnehmen, es sei denn, diese Ordnung nennt Ausnahmen.

6.5 Meldung

6.5.1 Meldefrist

Jeder Verein hat bis spätestens drei Wochen vor dem 1. Spieltag den zuständigen Staffelleiter auf einer Mannschaftsmeldeliste mindestens 6 Spieler zu melden und deren Pässe (nur Kreisoberliga) zur Erteilung des Staffelleitervermerks einzureichen. Staffelleitervermerke für weitere Spieler können während des ganzen Spieljahres eingeholt werden.

6.6 Höher spielen

Nimmt ein Spieler mit Spielrecht (Eintragung in eine Mannschaftsmeldeliste/Staffelleitervermerk) für eine tiefere Spielklasse an einem Spiel einer höheren Spielklasse teil, muss der 1. Schiedsrichter oder der Staffelleiter einen Vermerk über die Teilnahme in den Spielberichtsbogen und wenn vorhanden in den Spielerpass eintragen. Die höhere Mannschaft ist verpflichtet, den 1. Schiedsrichter auf den Einsatz eines Spielers aus einer tieferen Mannschaft hinzuweisen und die Eintragungen vornehmen zu lassen.

6.6.1 Festspielen nach zweitem Einsatz

Wird derselbe Spieler in einem zweiten Spiel der höheren Klasse eingesetzt (maximal 4 Spiele in einer Saison), hat sich der Spieler für die höhere Klasse, in der er eingesetzt war, festgespielt. Nach 2 Spielen muss auf jeden Fall in der Kreisoberliga ein Spieltag ausgesetzt werden.

6.6.2 Eintrag des Spielrechts

Der Verein hat zum Eintrag des Spielrechts (Eintragung in eine Mannschaftsmeldeliste und Staffelleitervermerk) für die höhere Spielklasse unaufgefordert innerhalb von 7 Tagen (Poststempel) die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Verein hat den Spielerpass unaufgefordert an den Staffelleiter zu senden.

6.6.3 Spielberechtigt nach Höher spielen

Sofern die Unterlagen nach 6.7.2 fristgerecht eingereicht sind, gilt der Spieler als spielberechtigt, auch wenn

- a) die Nachmeldung des Spielers auf der Mannschaftsmeldeliste
- b) der Sichtvermerk des Staffelleiters für die neue Spielklasse noch nicht vorliegt.

6.6.4 Mehrmaliges Festspielen

Ein mehrmaliges Festspielen ist möglich.

6.7 Festspielen in einer Spielklasse/Mannschaft

6.7.1 Einsatz in niedrigerer Spielklasse

Spieler deren Pässe den Staffelleitervermerk für eine bestimmte Leistungsklasse tragen, dürfen während des jeweiligen Spieljahres in keiner unteren Spielklasse bei Pflichtspielen eingesetzt werden.

6.7.2 Spielklassenänderung nach einer Spielpause

Spieler aus unteren Spielklassen haben die Möglichkeit 2 Spiele hintereinander in der Kreisoberliga zu spielen. In einer Saison jedoch höchstens 4 Spiele insgesamt. Nach 2 Spielen muss auf jeden Fall ein Spieltag in der Kreisoberliga ausgesetzt werden.

6.8. Startgebühren

Die in nachfolgend aufgeführten Gebühren sind bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Punktspieltag auf das Konto des KFA Blz: 81050555, KntNr.:3024000380 zu überweisen. Mannschaften die 14 Tage nach dem ersten Punktspieltag die Startgebühren noch immer nicht überwiesen haben, gelten als nicht gemeldet. Die bis zur Einzahlung absolvierten Spiele werden mit jeweils 0:2 Punkten, 0:2 Sätzen und 0:50 Bällen gewertet. Kreisoberliga - 20,00€ / Kreisligen - 15,00€ / Damen-Liga - 10,00€ / Mixpokal - 15,00€

7 Spielerpass

7.1 Kreisliga

In der Kreisliga ist ein Spielerpass nicht erforderlich.

7.2 Kreisoberliga

Jeder Spieler in der Kreisoberliga muss für Pflichtspiele im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein.

7.3 Spielerpass

Gültiger Spielerpass ist im Allgemeinen der DVV Spielerpass.

7.4 Fehlerhafte Eintragungen

- a) aufgrund von fehlerhaften datenmäßigen Erfassungen der Passstelle bzw. des Staffelleiters machen die Spielberechtigung im Spielerpass oder den Eintrag in der Mannschaftsmeldeliste nicht ungültig. Satz 1 entsprechend, wenn ein Eintrag in die Mannschaftsmeldeliste erfolgt ist, obwohl Spielberechtigung nicht oder nicht richtig oder unter Verstoß gegen diese Ordnung nebst Anlagen erteilt ist. Fehler sind nach der Feststellung unverzüglich zu beheben. Satz 1 gilt nicht entsprechend, wenn der Spielberechtigung auf Grund von falschen oder gefälschten Angaben seitens des Spielers oder seines Vereins erteilt wurde.
- b) der Passstelle, der Staffelleiter oder der Schiedsrichter bei der Eintragung der Spielberechtigung machen den Spielerpass nicht ungültig. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Staffelleitervermerk erteilt worden ist, obwohl ein Passstellenvermerk nicht oder nicht richtig oder unter Verstoß gegen diese Ordnung nebst Anlagen erteilt ist. Buchstabe a) Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

8 Vereinswechsel

8.1 Gültiger Vereinswechsel

Ein gültiger Vereinswechsel eines Spielers liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe im Spielerpass bescheinigt hat. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den alten Verein. Die Freigabe ist vom bisherigen Verein sofort zu erteilen, wenn der Spieler dieselbe schriftlich verlangt und ein Freigabeverweigerungsgrund nicht oder nicht mehr vorliegt. Maßgebendes Freigabedatum ist dasjenige des Eingangs des Freigabeantrags beim angegebenen Verein, Bei Auflösung des Vereins ist eine Freigabe nicht erforderlich.

8.1.1 Freigabeverweigerung

Die Freigabeverweigerung regelt die LSO fgl. 8.2.

8.1.2 Aufhebung der Freigabeverweigerung

Auf Antrag eines Spielers oder eines Verein kann der zuständige Spielwart nach pflichtgemäßem Ermessen über die Berechtigung der Freigabeverweigerung und über die Anerkennung einer Vereinssperre entscheiden. Er kann einen Spielerpass, dessen Herausgabe zu Unrecht verweigert wird, ungültig erklären und/oder einziehen und die Erteilung einer neuen Spielberechtigung zulassen und das Freigabedatum festlegen. Er kann dem angegebenen Verein bei offensichtlich unbegründeter Verweigerung der Freigabe eine Bearbeitungsgebühr in einer Höhe von Euro 10,- bis 100,- in Rechnung stellen.

8.2 Freigabe zu Bundes- oder Regionalliga Landesklasse, Landesliga, Landesoberliga

Beantragt ein Spieler die Freigabe, um zu einem Landesklasse, Landesliga, Landesoberligaverein zu wechseln, so gelten die Regelungen des VVSA.

8.3 Antrag auf Spielberechtigung eines ausländischen Spieler

Beantragt ein Spieler eines ausländischen Vereins eine Spielberechtigung, so gelten die besonderen Regelungen des DVV (BSO).

8.4 Wartezeit nach Vereinswechsel

Die Spielberechtigung für einen neuen Verein ist an eine Wartezeit von drei Monaten gebunden. Dies gilt auch bei jedem Wechsel von einem ausländischen Verein, wobei für einen ausländischen Spieler diese Wartezeit entfällt. Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit dem laufenden Spieljahr. Bei Vereinswechsel mit Freigabe im Juli entfällt die Wartezeit, ebenfalls bei Auflösung der Volleyballabteilung.

8.4.1 Erlangung der Spielberechtigung

Zur Erlangung der Spielberechtigung hat der neue Verein den Vereinswechsel nachzuweisen

- a) durch Vorlage des bisher gültigen Spielerpasses mit Freigabevermerk und
- b) für Spieler, deren letzter Verein einem anderen Mitglied des FIVB angehört, durch Vorlage des offiziellen Transferdokuments oder, falls dieses nicht erforderlich ist, durch Vorlage der Freigabeerklärung des alten Vereins.

8.5 Vereins- oder Abteilungsübertritt in einen neuen Verein

Tritt ein Verein insgesamt oder seine Volleyballabteilung einschließlich der zugehörigen Jugendlichen in einen anderen Verein über, so bleiben die bisher von den betreffenden Mannschaften erworbenen Spielklassenzugehörigkeiten erhalten und für den neuen Verein ist eine sofortige Spielberechtigung gegeben, Voraussetzung dafür ist das schriftliche Einverständnis des alten Vereins an den zuständigen Spielwart. Das Einverständnis kann von dem alten Verein verweigert werden, wenn nicht mindestens 75% der Mitglieder, die einen gültigen Spielerpass mit Sichtvermerk für den Verein besitzen, den Übertritt vornehmen wollen oder wenn finanzielle Ansprüche an die Abteilung bestehen trifft der zuständige Spielwart auf Antrag die erforderlichen Entscheidungen.

8.5.1 Prozentualer Übertritt

8.5 gilt entsprechend für den Übertritt von mindestens 75% der weiblichen oder 75% der männlichen Mitglieder (einschließlich der zugehörigen Jugendlichen), die einen gültigen Spielerpass besitzen.

8.6 Spielrechtübertragung

Wechselt eine Mannschaft mit mindestens 6 Spielern zu einem anderen Verein, kann das Spielrecht dieser Mannschaft im Einvernehmen der beteiligten Vereine übertragen werden.

9 Wettkampfericht, Wettkampfleitung, Schiedsrichtereinsatz

9.1 Schiedsgericht

Jeder am Pflichtspielbetrieb auf Kreisebene teilnehmende Verein ist verpflichtet das geforderte Schiedsgericht zu stellen.

9.1.1 Lizenzanforderung 1. Schiedsrichter:

- a) Kreisliga - Teilnahme an einer Qualifikation (KFA)
- b) Kreisoberliga - D - Lizenz oder Teilnahme an einer Qualifikation (KFA)
- c) Pokal - wie a oder b

9.2 Regelung des Schiedsrichtereinsatz

Der Schiedsrichtereinsatz wird in der Ausschreibung geregelt.

9.2.1 Spielfreie Mannschaft als Schiedsgericht

Bei Spielen in Dreiergruppen übernimmt die spielfreie Mannschaft das Schiedsgericht.

9.2.2 Schiedsgericht bei Einzelspielen

Bei angesetzten Einzelspielen erfolgt der Schiedsrichtereinsatz durch den Staffelfwart. Der gastgebende Verein ist verpflichtet, das Schiedsgericht zu komplettieren.

10 Allgemeine Regelungen zum Spielverkehr

10.1 Aktiver Spielverkehr

10.1.1 Meisterschaften im aktiven Spielverkehr

Die Meisterschaften im aktiven Spielverkehr vollziehen sich auf KFA Ebene in der Kreisoberliga und Kreisliga. Es werden in den einzelnen Spielklassen Staffeln gebildet. Die Bildung und Zusammensetzung obliegt dem KFA. Er hat eine zweckmäßige regionale Abgrenzung zu wählen. Der Bildung und Zusammensetzung der Spielklassen können betroffene Vereine widersprechen. Eine endgültige Entscheidung fällt dann der KFA.

Der Spielbetrieb im KFA wird vorrangig in zentralen Sportstätten durchgeführt.

10.1.2 Pokalspiele

Die Durchführung von Pokalspielen für Vereinsmannschaften wird in den VVSA Pokalspielbestimmungen geregelt. Sofern bis zum 30.08. des Sportjahres beim KFA kein Verzicht beantragt wurde, muss die Mannschaft am Pokalwettbewerb teilnehmen. Für die Kreisoberligamannschaften ist die Teilnahme an den Pokalspielen lt. VVSA-Spielordnung Pflicht.

10.1.3 Aufstieg und Abstieg

Unter Beachtung der strukturellen Entwicklung der Kreisspielklassen legt der KFA bis 01.07. des jeweiligen Jahres für alle Spielklassen die Auf- und Abstiegsregelungen für die nächste (darauf folgende) Saison fest. Das Aufstiegsrecht in die Kreisoberliga haben nur VVSA Mitgliedsvereine, die bis um 1. Mai ihre Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen haben.

Erforderliche Zulassungsvoraussetzungen für Kreisliga Mannschaften

- a) Abgabe Vereinsmeldebogen (Kopie an KFA)
- b) Meldebogen an KFA (Anhang 1 dieser Ordnung)
- c) Nachweis der Schiedsrichterlizenz oder Qualifizierung (Kopie an KFA)

Bei mehreren Bewerbern für eine höhere Spielklasse werden die Aufsteiger durch Qualifikationsspiele ermittelt.

10.1.4 Rückstufung/Verzicht

Beantragt eine Mannschaft vor dem 1. Mai die Rückstufung in eine untere Spielklasse, so ist dem Antrag stattzugeben. Die Eingliederung erfolgt in die regional zuständige Staffel der gewünschten Spielklasse. Bei Nichtantreten einer Mannschaft zu vier Pflichtspielen innerhalb der laufenden Saison erfolgt Rückstufung in die nächst tiefere Spielklasse.

10.1.5 Meisterschaft der Jugend und Senioren

Für Jugendliche und Senioren können Meisterschaften in der Kreisliga und Kreisoberliga durchgeführt werden. Es werden nach der Zahl der Meldungen Spielrunden und Turniere ausgeschrieben.

Es gelten folgende Altersklassen:

Senioren Jugend

Senioren 1 Ab 36 Jahre F- Jugend Bis 11 Jahre

Senioren 2 Ab 42 Jahre E- Jugend Bis 12 Jahre

Senioren 3 Ab 48 Jahre D- Jugend Bis 13 Jahre

Senioren 4 Ab 54 Jahre C- Jugend Bis 15 Jahre

B- Jugend Bis 17 Jahre

A- Jugend Bis 19 Jahre

10.1.6 Spielberechtigung in den Meisterschaften

In der jeweiligen Spielklasse ist spielberechtigt, wer am 01.01. oder im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Meisterschaft stattfindet, die vorgegebene Altersklasse erreicht oder bei den Jugend jünger und bei den Senioren älter ist.

11 Kreisspielverkehr

Im Landkreis Stendal gilt als höchste Spielklasse die Kreisoberliga. Darunter können den territorialen Bedingungen entsprechend Kreisligen mit mehreren Staffeln oder nachrangigen Klassen gebildet werden. Für die Durchführung des Spielwerbetriebes ist unter Beachtung des LSO der KFA zuständig. Er entscheidet über Abweichungen von der LSO und den Spielregeln des DVV im Spielbetrieb.

12 Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielverkehr

12.1 Mannschaftsmeldung

Zum Erringen der Spielberechtigung an den Spielen auf Kreisebene sind bis zum 1. Mai eines Jahres an den Staffelleiter einzureichen:

- a) Der Teilnehmermeldebogen (Anlage 2 KSO),
- b) Die Kopie der überwiesenen Startgebühren,
- c) Die Kopie des überwiesenen Vereins- u. Mannschaftsmeldegeldes.

12.2 Voraussetzung für die Durchführung von Heimspielen

Voraussetzung für die Durchführung von Heimspielen ist es, dass ein Verein über eine Halle verfügt, die den Anforderungen des Regelwerks entspricht. Als Mindestmaße sind eine Hallenhöhe von 7m sowie ein Freiraum von 2m um das Spielfeld erforderlich. Über eine Ausnahmegenehmigung entscheidet der Staffeltag der jeweiligen Spielklasse durch Mehrheitsbeschluss für die Dauer einer Wettspielsaison.

13 Spieltechnische Vorschriften

13.1 Die Spielrunden in den Kreisspielklassen

Die Spielrunden in den Kreisspielklassen werden, sofern der KFA nichts anderes bestimmt, in 3er-Turnierform ausgetragen, Jede Mannschaft trifft zweimal auf jede andere Mannschaft der Staffel. In den 3er-Turnieren spielt jede Mannschaft gegen jede, nach der Spielfolge 1-2, 1-3, 2-3. Die Nummer 1 ist in jedem Fall die Heimmannschaft. Zwischen den Spielen ist eine Pause von maximal 15min einzuhalten.

13.2 Bekanntgabe der Spieltermine

Der Kreisspielausschuss gibt den Vereinen bis zum 31. Juli eines jeden Jahres den Rahmenspielplan mit allen Punkt- u. Pokalspielterminen bekannt.

13.3 Staffeltage

In Auswertung des abgelaufenen und in Vorbereitung des neuen Spieljahres sind in den Kreisspielklassen bis spätestens 3 Wochen vor Spielbeginn Staffeltage durchzuführen.

13.3.1 Einladung zum Staffeltag

Nach terminlicher Abstimmung mit dem Spielwart erfolgt die Einladung aller beteiligten Mannschaften durch den KFA oder den jeweiligen Staffelleiter. Sind keine Anträge an den Staffelleiter eingegangen, besondere Beschlüsse des VVSA oder diverse Regeländerungen zu beachten, kann der Staffeltag ausgesetzt werden. Als Ersatz ist eine Stunde vor dem ersten Punktspiel eine verbindliche Besprechung aller Mannschaftenverantwortlichen durchzuführen.

13.4 Spielplangestaltung

13.4.1 Umsetzung des Rahmenspielplan

Alle Turniere einer Spielklasse werden entsprechend den Vorgaben des Rahmenspielplanes durch den Staffelleiter angesetzt. Bevorzugte Spieltage sind Wochentage.

13.4.2 Ausgabe der Spielpläne

Die vorläufigen Spielpläne sind den Mannschaftenverantwortlichen bis 14 Tage vor dem Staffeltag spätestens aber bis zum 15.08.zu übersenden.

13.4.3 Abstimmung zum Spielplan

Beantragte Änderungen des Spielplans und Festlegungen zum Spielbetrieb werden nach Abstimmung am Staffeltag (Besprechung aller Mannschaftenverantwortlichen) verbindlich entschieden.

13.5 13.5 Spielverlegungen

13.5.1 Einspruchsfrist

Der Staffelleiter kann einen Antrag auf Spielverlegung zustimmen, wenn ihm mindestens 2 Wochen vor dem betreffenden Spieltag ein neuer Terminvorschlag, eine Begründung und die Einverständniserklärung der beteiligten Vereine vorliegt.

13.5.2 Wirksamkeit

Spielverlegungen werden nur nach Zustimmung des Staffelleiters wirksam.

13.5.3 Meldepflicht

Bestätigte Verlegungen sind durch den Staffelleiter unverzüglich dem Spielwart sowie - für Spielklassen mit eingeteiltem Schiedsrichter - dem betreffenden Schiedsrichter und den beteiligten Vereinen mitzuteilen.

13.5.4 Nichtverfügbarkeit der Sportstätte

Eine kurzfristige Nichtverfügbarkeit der Spielhalle ist unverzüglich den Gastmannschaften und dem Staffelleiter telefonisch oder telegrafisch mitzuteilen. Ein amtlicher Nachweis durch den Rechtsträger der Sportstätte ist dem Staffelleiter vorzulegen. Nach Anerkennung des unverschuldeten Turnierausfalls ist der Gastgeber verpflichtet, mit den Gastmannschaften einen neuen Spieltermin abzustimmen und zusammen mit der schriftlichen Zustimmung beim Staffelleiter einzureichen.

13.6 13.6 Höhere Gewalt

13.6.1 Informationspflicht

Beim Eintritt "höherer Gewalt" (Hochwasser, Beteiligung Verkehrsunfall) sind Gastgeber und Staffelleiter, nach Möglichkeit telefonisch zu informieren.

13.6.2 Bestätigung

Einen Antrag auf Nachholen ausgefallener Spiele kann der zuständige Staffelleiter nur genehmigen, wenn durch eine behördliche Bestätigung (Polizei, Straßenverkehrsamt) das unverschuldete Nichtantreten nachgewiesen wird.

13.6.3 Nichtnutzbare Sportstätte

Ist unverschuldet am Spieltag das ausgewiesene Sportobjekt nicht nutzbar - ein Ausweichen jedoch möglich - so ist der Gastgeber verpflichtet, alle Beteiligten (Gastmannschaften, Schiedsrichter, Offizielle) zu informieren.

14 Entscheidungen und Verstöße

14.1 Befugnis

Verstöße werden vom Staffelleiter oder Spielleiter bzw. soweit sie im Rahmen eines Spieles erfolgen, vom 1. Schiedsrichter festgestellt. Der 1. Schiedsrichter muss seine Feststellung in den Spielberichtsbogen eintragen.

14.2 Kontrolle und Entscheidung

Im Spielverkehr muss der Staffel- oder Spielleiter kraft seines Amtes eine rechtsmittelfähige Entscheidung treffen, wenn er einen Verstoß gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen feststellt. Der Staffel- oder Spielleiter muss auf Grund des Strafkataloges Strafen aussprechen.

14.3 Übersenden eines Strafbescheids

Verstöße werden vom Staffel- oder Spielleiter durch Übersenden eines Strafbescheids geahndet und zwar innerhalb einer Woche nach Abschluss der Ermittlungen, jedoch nicht später als vier Wochen seit Kenntnis des Verstoßes.

14.4 Aussprechen von Strafen und Sperren

Der Staffel- oder Spielleiter spricht auf der Grundlage des Strafkataloges Strafen aus. Er informiert schriftlich unter Angabe der Gründe über Beginn und Ende der Sperre den beteiligten Verein und die Passstelle.

14.4.1 Verhängung längerer Sperren

Längere Sperren können auf Antrag des KSA gemäß Rechtsordnung verhängt werden.

14.5 Kostenerstattung wegen Nichtantretens

Sind dem KFA, einem Verein oder einem Schiedsrichter wegen verschuldeten Nichtantretens Kosten entstanden, so sind diese auf Antrag der Betroffenen vom Staffel- oder Spielleiter festzusetzen und dem säumigen Verein aufzuerlegen.

14.6 Zahlungsfrist einer Ordnungsstrafe

Geldstrafen müssen bis spätestens 3 Wochen nach Absendung des Strafbescheides dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Dies gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird. Bei nicht fristgerechter Zahlung wird die Geldstrafe verdoppelt und eine neue Zahlungsfrist von 3 Wochen festgelegt. Wird auch die 2. Zahlungsfrist nicht eingehalten, ist die Rechtsordnung anzuwenden.

14.7 Verstöße gegen die Spielerpassordnung

Bei Verstößen gegen die Spielerpassordnung können Geldstrafen durch die Passstelle des VVSA verhängt werden.

14.8 Rechtsmittelbelehrung

Alle Entscheidungen und Strafbescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Anzugeben ist, welches Rechtsmittel eingelegt werden kann, welche Frist einzuhalten, welche Rechtsinstanz (Name, Anschrift, Vorsitzenden) zuständig und welche Gebühr (mit Einzahlungsfrist) auf welches Konto zu entrichten ist.

14.9 Protest

14.9.1 Antrag eines Protest

Im Spielverkehr kann die rechtsmittelfähige Entscheidung des Staffel- oder Spielleiters beantragt werden (Protest) gegen:

- a) Die Ansetzung des Pflichtspieles und
- b) Die Wertung des Pflichtspieles.

14.9.2 Einlegen eines Protest

Proteste können nur von den Beteiligten bzw. von einer Entscheidung betroffenen Vereine innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis der den Protest zugrunde liegenden Tatsachen beim zuständigen Staffel- oder Spielleiter unter Darlegung der Beweismittel schriftlich in dreifacher Ausfertigung eingelegt werden. Innerhalb derselben Frist muss die Protestgebühr gemäß 2.2.2 der Rechtsordnung des VVSA auf dem Konto des KFA eingegangen sein. Ein vom Geldinstitut quittierter Einzahlungsbeleg ist dem Protest beizufügen.

14.9.3 Nachträglicher Protest

Sofern ein Protest im Spielberichtsbogen vermerkt werden konnte, jedoch nicht vermerkt wurde, kann ein Protest nachträglich nur erhoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder die Eintragung im Spielberichtsbogen durch den Schiedsrichter verhindert wurde.

14.10 Wirkung von Sperren - Rechtsmittel bei Sperren

14.10.1 Aussprechen einer Sperre

Eine Sperre nach 2.2 des Strafenkataloges gilt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ im Spielverkehr.

14.10.2 Vorläufige Sperre für Pflichtspiele

In den Fällen 2.2.2 bis 2.2.4 und 2.2.6 Strafkatalog gilt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ des Spielverkehrs eine vorläufige Sperre für Pflichtspiel. Sie tritt nach Ablauf der Mindestsperre außer Kraft, sofern nicht innerhalb drei Wochen seit dem Vorfall, spätestens jedoch 3 Kalendertage vor den nächsten Pflichtspiel, an dem der Spieler (bzw. analog der Trainer oder Vereinsvertreter) spielberechtigt wäre, eine Entscheidung über eine längere Sperre schriftlich eingegangen ist.

14.10.3 Rechtsmittel gegen Sperren

- a) Schiedsrichterentscheidungen, die eine Bestrafung nach 2.2 Strafkatalog zur Folge haben, sind mit Rechtsmittel nicht angreifbar.
- b) Gegen automatische Sperren sind Rechtsmittel nach der Rechtsordnung nicht zugelassen.

14.11 Befugnisinstanzen laut Rechtsordnung

14.11.1 Berufung beim Kreifachausschuss (2. Instanz)

Gegen Entscheidungen der ersten Instanz (Turnierleiter, Staffel- oder Spielleiter, Passstelle) kann Berufung bei KFA eingelegt werden.

14.12 Erstattung/Zahlung

Punkt 14.6 findet auch Anwendung, wenn ein Verein zu Erstattung/Zahlung

- a) Von Strafen, Gebühren, Auslagen usw. des DVV, für die der VVSA haftet,
- b) Von Kosten des VVSA oder eines seiner Organe,
- c) Von Kosten eines anderen Vereines (einschließlich Ausbildungskostenerstattung gem. 8.8 BSO),
- d) Einer Schiedsrichterpauschale.

15 Schlussbestimmungen

15.1 VVSA Veranstaltungen

Alle Präsidiums- und Ausschussmitglieder des VVSA haben bei Volleyballveranstaltungen im Bereich VVSA freien Eintritt.

15.2 Änderung der KSO

Der KFA kann Änderungen dieser Spielordnung beschließen. Änderungen werden wirksam, wenn alle betroffenen Vereine durch Veröffentlichung in Kenntnis gesetzt wurden.

15.3 Verbindlichkeitserklärung

Diese Kreisspielordnung wird durch Beschluss des Präsidiums des KFA Stendal verbindlich ab 03.01.2004 wirksam.